

ANTRAG

der Abgeordneten Toms und Rupp

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend NÖ Raumordnungsgesetz 1976, 8. Novelle, LT-287/R-3

betreffend „NÖ Campingplatzgesetz 1999“

Der Landtag von Niederösterreich hat sich in der XIV. Gesetzgebungsperiode in einem Unterausschuß des Wirtschafts- und Finanzausschusses mit der Überarbeitung und Aktualisierung des NÖ Camping- und Jugendlagerplatzgesetzes, LGBl. 5750-0, beschäftigt. Von der Abteilung Tourismus des Amtes der NÖ Landesregierung wurde ein Entwurf für ein neues Campingplatzgesetz erstellt und dieser über Wunsch des Ausschusses einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Durch Auflösung des Landtages konnte dieser Entwurf keiner abschließenden Behandlung zugeführt werden. Durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung wurden die Campingplatzangelegenheiten der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht zugeordnet.

Ende Februar 1999 wurde eine Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, zur Begutachtung ausgesendet. In dieser Novelle wird im neu vorgesehenen § 19a die Definition eines Campingplatzes, die Benützungsmöglichkeiten (Mobilheime) und Widmungsvoraussetzungen festgelegt. Die Aufstellung von Mobilheimen auf Campingplätzen im nach § 19a ROG geplanten Ausmaß soll im Rahmen einer Novelle zur NO Bauordnung 1996 bewilligungs- und anzeigefrei werden.

Der nunmehr vorliegende Entwurf eines Campingplatzgesetzes 1999 beschränkt sich daher als Ergänzung des NÖ Raumordnungsgesetzes und der NÖ Bauordnung auf die Regelung der Errichtung, Ausstattung und behördlichen Aufsicht von Campingplätzen.

Eine eigene Regelung für Jugendlagerplätze erscheint nicht mehr erforderlich, da Jugendgruppen heute ihre Ferienlager in bzw. bei Gebäuden mit entsprechenden sanitären Einrichtungen abhalten und die Abwicklung dieser Ferienlager mit den jeweiligen Liegenschaftseigentümern vereinbart wird.

Die Zuständigkeit für die Vollziehung des geplanten Gesetzes, ausgenommen Verwaltungsstrafverfahren, soll von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die Baubehörde (Gemeinde) übergehen.

Dieser Kompetenzübergang erscheint sinnvoll, da die Gemeinden

- im Rahmen der örtlichen Raumplanung die entsprechende Flächenwidmung festlegen
- für die notwendige Ausstattung von Campingplätzen baubehördliche Verfahren, z.B. Versorgungsgebäude, schon bisher durchführen mußten (Verfahrenskonzentration).

Die Gefertigten stellen daher den

#### **A n t r a g :**

1. Der dem Antrag der Abgeordneten gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzentwurf, betreffend Erlassung des NÖ Campingplatzgesetzes 1999.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.